BESCHRIFTEN DIESES FELD

NICHT

An das Finanzamt

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in BLOCKSCHRIFT und verwenden Sie ausschließlich schwarze oder blaue Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer Finanzamtsnummer - Steuernummer	10-stellige Sozialvers	icherungsnummer laut	t e-card ¹⁾	Geburtsda mer vorha	atum (Wenn k anden, jedenf	r eine SV-Num- i alls auszufüllen)
				TT	M M J	J J J
FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT))					
VORNAME (BLOCKSCHRIFT)			TITEL (BLOCKSCH	RIFT)	

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmer/-innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für 2016

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Diese Beilage ist nur von Einzelunternehmer/-innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu verwenden. Im Fall eines gemeinschaftlich geführten Betriebes mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verwenden Sie bitte das Formular E 6c. Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf den Seiten 4 und 5 des Formulars.

Derzeitige Anschrift, A	ktenzeichen des Einheitswertbescheides			
Postleitzahl	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr	., Stiege, Tür-Nr.)		
Staat (nur ausfüllen, we	enn nicht in Österreich)	Finanzamtsnummer	Aktenzeichen des Einheitswertbescheides	1

Beitragsgrundlagenoption bei SVA der Bauern wurde ausgeubt		
Antrag auf Teilpauschalierung wird im Erklärungsjahr gestellt. Antrag auf Teilpa in den letzten vie		
		Beträge in Euro und Cent
Einheitswert des Eigenbesitzes (sowie mitbewirtschafteter Flächen des Ehepartners)	9610	
Einheitswert der Zupachtungen (einschl. Einheitswert der von anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. für Obstbau, Sonderkulturen)	9620	+
Einheitswert der Verpachtungen (einschl. Einheitswert der anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. für Obstbau, Sonderkulturen)	9630	_
Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche		
Vollpauschalierte Einkünfte 5		
a) Einheitswert der forstwirtschaftlichen Fläche, sofern dieser mehr als 11.000 Euro beträgt	9640	_
b) 30% des Einheitswertes der alpwirtschaftlichen Fläche	9650	_
 Einheitswert der weinbaulich genutzten Fläche (nur abziehen, wenn die weinbaulich genutzte Fläche 60 Ar übersteigt) 	9660	_
d) Einheitswert der gärtnerisch genutzten Fläche	9670	_
e) Einheitswert der Fläche von mehr als 10 ha bei Intensivobstanlagen zur Produktion von	9671	_

Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

1.	Maßgeblicher Einheitswert für den Grundbetrag		
2.	Grundbetrag: 42% des maßgeblichen Einheitswertes		
3.	Einkünfte aus Gartenbau laut Beilage Komb 25 (bei Vollpauschalierung) Die Beilage Komb 25 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.	9680	
Те	ilpauschalierte Einkünfte 7		
4.	Einkünfte aus Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Fischerei und Bienenzucht 30% der Betriebseinnahmen (inkl. USt.) ohne die gesondert zu berücksichtigenden Beträge laut Punkt 5. bis 16.	9690	
5.	Einkünfte aus Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) 20% der auf die Veredelungstätigkeit entfallenden Betriebseinnahmen (inkl. USt.) ohne die gesondert zu berücksichtigenden Beträge laut Punkt 6. bis 16.	9691	
6.	Einkünfte aus Forstwirtschaft a) Betriebseinnahmen (inkl. USt.) abzüglich pauschale Betriebsausgaben.	9700	
	b) Einkünfte aus Waldverkäufen (auch bei vollpauschalierten Forstwirten) 11	9710	
7.	Einkünfte aus Gartenbau laut Beilage Komb 25 (bei Teilpauschalierung) Die Beilage Komb 25 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.	9720	
8.	Einkünfte aus Weinbau laut Beilage Komb 24 Die Beilage Komb 24 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.	9730	
	Einkünfte aus Weinbuschenschank liegen vor ja nein		
9.	Einkünfte aus dem Betrieb einer Intensivobstanlage von mehr als 10 ha zur Produktion von Tafelobst laut Beilage Komb 24 Die Beilage Komb 24 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen	9739	
10	. Einkünfte aus Mostbuschenschank sowie Almausschank laut Beilage Komb 24 Die Beilage Komb 24 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.	9741	
11	a) Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb laut Beilage Komb 26 Die Beilage Komb 26 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.	9743	
	b) Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung laut Beilage Komb 26 Die Beilage Komb 26 ist nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.	9742	
	c) Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Substanzbetrieben) Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung pro Nebenbetrieb erforderlich <i>(nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen)</i>	9744	
12	 Vereinnahmte Pachtzinse (einschließlich Jagd-/Fischereipachterlöse und Naturalleistungen der Pächterin/des Pächters) 	9750	,
13	 Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.1 des Formulars E 1): Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen (zB Ausschüttungen von Agrargemeinschaften, Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften) 	9745	
14	Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.2 des Formulars E 1): Positive Einkünfte aus der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken. ³⁾	9746	
15	• Sonstige gewinnerhöhende Beträge wie Einkünfte aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften, Holzbezugsrechten, Wildabschüssen bzw. Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlicher Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (z.B. Schipisten, Leitungsentschädigungen, Handymaste auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie Betriebsvorrichtungen)	9760	
16	. Sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte (z.B. Verkauf von Rechten wie Milchquote oder Rübenkontingent, Verkauf von Weingärten, Obstgärten und sonstigen Dauerkulturen ohne Grund und Boden [z.B. Christbaumkulturen, Energieholzflächen, Hopfen] sowie andere nicht abpauschalierte Geschäftsfälle)	9770	
Ζv	rischensumme 1 aus Punkt 2. bis 16.		

E 1c-2016 E 1c, Seite 2, Version vom 14.07.2016





²⁾ Beachten Sie: Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption ist zusätzlich das Ankreuzkästchen in Punkt 8.1 des Formulars E 1 auszufüllen. In diesem Fall werden die Einkünfte zum allgemeinen Steuertarif im Ergebnis aus der Beilage E 1c miterfasst. Eine gesonderte Erfassung in Kennzahl 780 des Formulars E 1 hat daher zu unterbleiben. Ist kein KESt-Abzug erfolgt und sollen die Einkünfte mit 25% besteuert werden, sind sie nicht hier zu erfassen, sondern in Kennzahl 781 des Formulars E 1 einzutragen.

³⁾ **Beachten Sie:** Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption ist zusätzlich das Ankreuzkästchen in Punkt 8.2 des Formulars E 1 auszufüllen. In diesem Fall werden die Einkünfte zum allgemeinen Steuertarif im Ergebnis aus der Beilage E 1c miterfasst. Eine gesonderte Erfassung in Kennzahl **500** des Formulars E 1 hat daher zu unterbleiben. Sollen die Einkünfte mit 25% besteuert werden, sind sie nicht hier zu erfassen, sondern in Kennzahl **551** des Formulars E 1 einzutragen. Eine anrechenbare Immobilienertragsteuer ist im Formular E 1 in der Kennzahl **583** zu erfassen. Eine anrechenbare besondere Vorauszahlung ist im Formular E 1 in der Kennzahl **589** zu erfassen.



		
Zusätzliche Ausgaben (gemäß § 15 Abs. 2 LuF-PauschVO 2015)		
a) Abzugsfähige Pachtzinse (maximal 25% des Einheitswerts der zugepachteten Fläche) ⁴⁾	9790	
b) Bezahlte, die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuldzinsen (ohne Kapital- rückzahlungen)	9800	
c) Ausgedingelasten: Die geltend gemachten Beträge sind in gleicher Höhe bei der Einkommensermittlung de Ausgedingeempfängerin/des Ausgedingeempfängers als wiederkehrende Bezüge anzus	er setzen.	
Pauschale von 700 Euro pro Person	9810	
oder tatsächliche Kosten	9820	
d) An SVA der Bauern bezahlte Sozialversicherungsbeiträge	9830	
Summe der zusätzlichen Ausgaben a) bis d) Zwischensumme 2 (höchstens jedoch Zwischensumme 1)		
Pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor Berücksichtigung eines Grundfreibetrages gemäß § 10		
(Zwischensumme 1 abzüglich Zwischensumme 2 - der Betrag darf nicht negativ sein).		
Grundfreibetrag (§ 10), Sonderfälle		
Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen.		
Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	9010	
Siebentelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	9242	
Grundfreibetrag gemäß § 10 (13% der Einkünfte, maximal 3.900 Euro)	9221	-
Auf den Grundfreibetrag wird verzichtet		
(Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor allfälligem Freibetrag)/-verlustes	9020	
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	9021	
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes/Verlustes	9030	_
Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)		
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Bitte diesen Betrag in das Formular E 1 (Punkt 9a) übernehmen.		
⁴⁾ Der Abzug der bezahlten Pachtzinse darf 25% des auf die zugepachteten Flächen entfallende	en Einheits	swertes nicht übersteigen. Für

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
	Datum, Unterschrift

⁴⁾ Der Abzug der bezahlten Pachtzinse darf 25% des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes nicht übersteigen. Für die Ermittlung des Einheitswertes ist der eigene ha-Satz und nicht der des Verpächters heranzuziehen. Für die 25%-Begrenzung ist jeder einzelne Pachtvertrag gesondert zu betrachten (vgl. Rz 4246 EStR 2000).

Erläuterungen

Durch die pauschale Gewinnermittlung werden die regelmäßig anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt. Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGBI. II Nr. 125/2013 idF BGBI II Nr. 164/2014 (LuF-PauschVO 2015). Bei der land- und forstwirtschaftlichen **Vollpauschalierung**, die vom Einheitswert oder von flächenabhängigen Durchschnittssätzen (bei gärtnerischer Erzeugung für Wiederverkäufer) ausgeht, sind die tatsächlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich nicht von Bedeutung. Außerordentliche Einnahmen sind allerdings gesondert zu erfassen (Punkte 12, 15 und 16 des Erklärungsformulars), bestimmte Ausgaben (z.B. bezahlte Pachtzinse, die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuldzinsen, Ausgedingelasten sowie bezahlte Sozialversicherungsbeiträge) sind gesondert als Betriebsausgaben abzugsfähig.



Die land- und forstwirtschaftliche **Teilpauschalierung** gilt als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei von den tatsächlichen Einnahmen pauschale Ausgaben abgezogen werden.

Die Anwendung der Pauschalierungsverordnung auf bloß einzelne Betriebszweige oder einzelne betriebliche Teiltätigkeiten ist unzulässig. Wird von der pauschalen Gewinnermittlung zur Bilanzierung oder vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung freiwillig übergegangen, ist eine erneute Anwendung der Pauschalierung erst wieder nach fünf Jahren zulässig.

- **1** Geben Sie bitte das Aktenzeichen des Einheitswertbescheides für den pauschalierten Betrieb an. Sollte für den pauschalierten Betrieb (ausnahmsweise) mehr als ein Einheitswert-Aktenzeichen bestehen, führen Sie bitte nur das Einheitswert-Aktenzeichen der Hofstelle des Betriebes an. Beachten Sie bitte, dass in einem derartigen Fall im Rahmen der Pauschalierung sämtliche Einheitswerte zusammenzufassen sind.
- **2** "Große" Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a Bauern-Sozialversicherungsgesetz bedeutet, dass bei der örtlich zuständigen Sozialversicherungsanstalt (SVA) der Bauern beantragt wird, die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anstelle des vom Einheitswert abgeleiteten Versicherungswertes zu bemessen. Die steuerlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dürfen dann nur durch Bilanzierung, vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Teilpauschalierung (§§ 9 bis 13 LuF-PauschVO 2015) ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Option ausschließlich bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und nicht beim Finanzamt auszuüben ist.
- Werden die Grenzen für die Anwendung der Vollpauschalierung nicht überschritten (siehe Anm 5) und wird auch die Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern nicht ausgeübt, kann der Gewinn **auf Antrag** durch Teilpauschalierung ermittelt werden. Wird die Teilpauschalierung auf Antrag angewendet, ist dieser Antrag für die folgenden vier Kalenderjahre bindend; es ist daher für diese Jahre kein weiterer Antrag auf Teilpauschalierung zu stellen. Eine erneute Gewinnermittlung durch Vollpauschalierung ist frühenstens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.
- 4 Der maßgebliche Einheitswert ergibt sich aus Eigenbesitz plus Zupachtungen (einschließlich der von anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) sowie der darauf entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. Obstbau, Sonderkulturen) minus Verpachtungen (einschließlich den anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) und der darauf entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. Obstbau, Sonderkulturen). Bei den Zupachtungen ist der ha-Satz der Pächterin/des Pächters, bei den Verpachtungen der ha-Satz der Verpächterin/des Verpächters maßgebend. Die zugepachteten und verpachteten Flächen (ha) sind daher mit dem eigenen Hektarsatz des jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges zu multiplizieren. Die auf die Zupachtungen und/oder die Verpachtungen entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesestz sind entsprechend hinzuzurechnen. Das so ermittelte Ergebnis ist hinsichtlich sämtlicher Zupachtungen in Kennzahl 9620 und hinsichtlich sämtlicher Verpachtungen in Kennzahl 9630 zu erfassen. In Bezug auf die Zurechnung einer Zu- oder Verpachtung kommt es nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt an, sondern auf die Bewirtschaftung während des Veranlagungszeitraumes. Im Zweifel gilt daher die Regel "Wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung". Wird durch unterjährige Zukäufe oder unentgeltliche Erwerbe der für die (Voll)Pauschalierung maßgebende Einheitswert (75.000 Euro Gesamteinheitswert oder 11.000 Euro Forst-Teileinheitswert) zum 31. Dezember eines Jahres überschritten, ist ab dem Folgejahr die Teilpauschalierung anzuwenden.
- Die Vollpauschalierung setzt voraus, dass der Gesamteinheitswert der selbst bewirtschafteten Fläche den Betrag von 75.000 Euro nicht übersteigt, die selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche 60 Hektar nicht übersteigt und die Zahl der tatsächlich erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten 120 nicht übersteigt. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Vollpauschalierung dann nicht zulässig, wenn die "große" Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr ausgeübt wurde oder ein Antrag auf Teilpauschalierung gestellt wird oder in den letzten vier Jahren wurde (siehe Anm 2).
- Der Grundbetrag dient der Ermittlung der Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft (bis 11.000 Euro Einheitswert), Almwirtschaft, Weinbau (nur bis 60 Ar), Obstbau (ausgenommen Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst von mehr als 10 ha und Obstbuschenschank) sowie bei Fisch- und Bienenzucht bei vollpauschalierten Betrieben. Er beträgt 42% des maßgeblichen Einheitswertes.

Beispiel:

Landwirtschaftlicher Einheitswert: 14.000 Euro Forstwirtschaftlicher Einheitswert: 2.000 Euro Gesamteinheitswert: 16.000 Euro

Der Grundbetrag beträgt 42% von 16.000 Euro, das sind 6.720 Euro.

- 7 Die **Teilpauschalierung** ist anzuwenden, wenn der Gesamteinheitswert der selbst bewirtschafteten Fläche den Betrag von 75.000 Euro übersteigt oder die selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche 60 Hektar übersteigt oder die Zahl der tatsächlich erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten 120 übersteigt. Darüber hinaus kommt die Teilpauschalierung zur Anwendung, wenn die "große" Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr ausgeübt wurde (siehe Anm 2) oder ein Antrag auf Teilpauschalierung gestellt wird oder in den letzten vier Jahren wurde (siehe Anm 3).
- 8 Die Fischerei umfasst die Einkünfte aus Fischzucht und -mast, Teichwirtschaft sowie anderen Aquakulturen.
- **9** Bei Einkünften aus **Veredelungstätigkeiten** (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) sind die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Betriebsausgaben abweichend vom allgemeinen Pauschale von 70% mit 80% der auf diese Tätigkeiten entfallenden Betriebseinnahmen anzusetzen, sodass die Einkünfte daraus 20% der Betriebseinnahmen betragen.
- 10 Hier sind Einkünfte aus Forstwirtschaft einzutragen, die durch Teilpauschalierung zu ermitteln sind. Die Teilpauschalierung kommt zwingend für Betriebe zur Anwendung, deren Forsteinheitswert 11.000 Euro übersteigt oder für die die Voraussetzungen für die Vollpauschalierung nicht vorliegen (siehe Anm 5). Bei Teilpauschalierung ergibt sich der Gewinn aus den Betriebseinnahmen (inklusive USt.) minus nachfolgender pauschaler Betriebsausgaben:
 - bei Selbstschlägerung
 - 70% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-61 oder Bringungslage 3)
 - 60% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 62-68 oder Bringungslage 2)
 - 50% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 69-100 oder Bringungslage 1)

rsion vom 14.07.2016

E 1c-2016E 1c, Seite 4, Version vom 14.07.2016

- · bei Holzverkäufen am Stock
 - 30% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-63 oder Bringungslage 3)
 - 20% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 64-100 oder Bringungslage 1 oder 2)



werden.

Im Fall der Vollpauschalierung sind die Einkünfte aus der Forstwirtschaft mit dem Grundbetrag (siehe Anm. 6) erfasst.

- 11 Einkünfte aus Waldverkäufen sind im Fall der Pauschalierung neben dem laufenden Gewinn gesondert anzusetzen. Sofern der Gesamtbetrag aus allen Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr 250.000 Euro nicht übersteigt, kann der Anteil des steuerpflichtigen stehenden Holzes (einschließlich Jagdrecht) mit 35% des Verkaufserlöses angenommen werden. Mit den 35% sind auch allfällige Buchwerte des stehenden Holzes und Veräußerungskosten abgegolten. Nicht im Pauschalsatz von 35% enthalten sind stille Reserven, die nicht auf das stehende Holz oder Jagdrecht entfallen (zB Grund und Boden, Gebäude). Der auf dem Grund und Boden entfallende Veräußerungserlös kann mit 50% des gesamten Veräußerungserlöses angesetzt werden (vgl. Rz 4195b und Rz 4195c der Einkommensteuerrichtlinien 2000, EStR 2000). Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen sind bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption in Kennzahl 9746 zu erfassen. Die Einkünfte aus Waldverkäufen können auch in tatsächlich angefallener Höhe ermittelt werden. Gutachten über den auf das stehende Holz entfallenden Anteil am Veräußerungserlös unterliegen der freien Beweiswürdigung.
 Übersteigt der Erlös aus dem Waldverkauf 250.000 Euro, kann die oben angeführte Pauschalierung (35%) nicht in Anspruch genommen
- 12 Bei Einkünften aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (zB Schipisten, Leitungsentschädigungen) ist nur der steuerpflichtige Anteil anzusetzen. Siehe dazu auch Rz 4245 EStR 2000 (zB für Schipisten) sowie Rz 5174 EStR 2000 für Leitungsrechte.
- Ein Übergangsgewinn/-verlust ist nur zu ermitteln, wenn von der Vollpauschalierung zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (und umgekehrt) oder von der Teilpauschalierung zur Bilanzierung (und umgekehrt) gewechselt wird. Innerhalb der Pauschalierung ist bei einem Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung (und umgekehrt) kein Übergangsgewinn/-verlust zu ermitteln.

 Übergangsverluste sind grundsätzlich auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen. Der jeweilige Siebentelbetrag ist in Kennzahl 9242 einzutragen. In Kennzahl 9010 sind Übergangsgewinne einzutragen. Übergangsverluste sind in Kennzahl 9010 nur dann (in voller Höhe) einzutragen, wenn keine Siebentelverteilung zu erfolgen hat (z.B. im Falle einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe); in diesem Fall darf keine Eintragung in Kennzahl 9242 erfolgen.
- **14** Bei Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung steht der Gewinnfreibetrag nur in der Form des **Grundfreibetrages** zu. Er beträgt 13% der Bemessungsgrundlage, höchstens aber 3.900 Euro.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag gilt:

- Maßgebend ist grundsätzlich der pauschaliert ermittelt Gewinn ohne Berücksichtigung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinnes.
- Betriebliche Kapitalerträge (Kapitalfrüchte, zB Ausschüttungen einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden und in diesem Fall in Kennzahl 9745 zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.
- **Substanzgewinne** betreffend betriebliches **Kapitalvermögen** (zB aus dem Verkauf eines Anteils an einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl **9745** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie mit 25% besteuert werden und im Formular E 1 in der Kennzahl 781/920 zu erfassen sind.
- Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke (zB aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen) sind wie Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl 9746 zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie ohne Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden und im Formular E 1 in der Kennzahl 551 zu erfassen sind.

Beachten Sie bei Vorhandensein von **Substanzgewinnen** betreffend betriebliches **Kapitalvermögen** und betreffend Betriebsgrundstücke, wenn diese **mit 25% besteuert werden**:

In diesem Fall ist der Grundfreibetrag, soweit er auf diese Gewinne entfällt, von diesen Einkünften in Abzug zu bringen und darf insoweit die tarifsteuerpflichtigen Einkünfte nicht schmälern. In Kennzahl **9221** darf in diesem Fall nur der den tarifsteuerpflichtigen Einkünften zuzuordnende Grundfreibetrag berücksichtigt werden. Der Teil des Grundfreibetrages, der begünstigt behandelte Substanzgewinne betrifft, ist bei
Ermittlung des Wertes, der in den Kennzahlen **781/920** und/oder **551** des Formulars E 1 einzutragen ist, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der pauschalierte Gewinn beträgt ohne Berücksichtigung eines Grundstücksverkaufes 2.000. Aus dem Grundstücksverkauf wird ein Gewinn von 18.000 erzielt, der mit 25% besteuert wird. Der Grundfreibetrag ist wie folgt zu ermitteln: Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag ist der (gesamte) Betriebsgewinn, das sind 20.000. Der Grundfreibetrag beträgt daher 2.600. Dieser ist zu 10% dem tarifsteuerpflichtigen Gewinn von 2.000 Euro zuzuordnen. In Kennzahl 9221 sind daher 260 einzutragen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus der Beilage E 1c betragen daher 1.740. Im Formular E 1 ist in der Kennzahl 551 der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf mit 15.660 zu erfassen (18.000 Euro abzüglich 2.340, das sind 90% des zugeordneten Grundfreibetrages).

Werden Substanzgewinne tarifversteuert (Eintragung in Kennzahl **9745** bzw. **9746**), entfällt eine Zuordnung des Grundfreibetrages. Sollte der pauschalierte Gewinn ohne begünstigte Substanzgewinne 0 betragen, entfällt der Grundfreibetrag zur Gänze auf die begünstigten Substanzgewinne.

- 15 Gewinne aus der Veräußerung (Aufgabe) des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes sind nicht von der Pauschalierung erfasst.
- In dieser Kennzahl sind insbesondere jene Überschussteile einzutragen, die in Fällen einer unentgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle auf Grund einer aliquoten Einkünfteabgrenzung auf den Rechtsnachfolger bzw. Rechtsvorgänger entfallen (siehe Rz 109 der EStR 2000). In derartigen Fällen ist sowohl vom (für den) Rechtsvorgänger als auch vom Rechtsnachfolger eine vollständige Beilage E 1c auszufüllen; beim Rechtsvorgänger ist der auf den Rechtsnachfolger entfallende Anteil in Kennzahl 9030 auszuscheiden, der Rechtsnachfolger hat den auf den Rechtsvorgänger entfallenden Anteil in Kennzahl 9030 auszuscheiden. Hier sind auch allfällige Grundstücksverluste in Höhe von 60% einzutragen, wenn nicht zur Regelbesteuerung optiert wurde. Im Fall der Regelbesteuerungsoption kommt eine Verlustberücksichtigung nicht in Betracht (§ 15 Abs. 1 letzter Satz LuF-PauschVO 2015 und Rz 4243 EStR 2000).
- 17 Wird der Betrieb aufgegeben, weil der Betriebsinhaber das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt, erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, können auf Antrag betriebliche stille Reserven eines Gebäudes, das dem Steuerpflichtigen auch als
 Hauptwohnsitz gedient hat, unversteuert gelassen werden. Siehe dazu insbesondere Rz 5698 ff. der EStR 2000. Die Höhe der unversteuert
 gelassenen stillen Reserve braucht nicht angegeben zu werden.

E 1c-2016E 1c, Seite 5, Version vom 14.07.2016